

# Jugendordnung

der Sportjugend im KreisSportbund Göttingen-Osterode e.V.

*Die in der Jugendordnung gewählte Schreibweise für Funktionen und Mandatsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für jeden Menschen ungeachtet der geschlechtlichen Orientierung. Jedes Amt in der Sportjugend ist jedem Menschen gleichwertig zugänglich.*

## § 1 Organisation

Die Sportjugend Göttingen-Osterode (sj) ist die Jugendorganisation im KreisSportBund Göttingen-Osterode e. V. (KSB).

Die sj setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitglieder des KSB sowie den gewählten und berufenen Jugendvertreter\*innen (im Folgenden „Mitglieder“ genannt). Die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird auch als „junge Menschen“ bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0 bis 26 Jahre (= unter 27 Jahre). Sie wird hier analog der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. (1) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewählt.

Die sj ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Die Jugendordnung der sj beschreibt die Tätigkeitsfelder und regelt die Organisation der sj. Sie gilt für den Vorstand und die vom Vorstand Beauftragten der sj.

## §2 Zweck und Ziel

Die sj führt und verwaltet sich selbstständig (§ 24 Abs. 1 KSB-Satzung) und entscheidet über die Verwendung der vom KSB zugewiesenen Mittel.

Die sj setzt sich für die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den Sportvereinen des Landkreises Göttingen ein. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des KSB und gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen. Sie trägt aktiv zur fachbezogenen und überfachlichen Sportförderung im Kinder- und Jugendbereich bei, insbesondere auch im Hinblick auf zielgruppenspezifische Bildungsmaßnahmen.

Die sj tritt ein für jugendorientierten und gesunden Sport sowie verantwortungsbewussten Umgang miteinander. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen. Sie setzt sich dafür ein, dass junge Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen beteiligt werden und engagiert sich in den Bereichen der Internationalen Jugendarbeit, Freizeiten, Integration, Jugendbildung und sozialer Arbeit im Sport.

Die sj koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder. Sie vertritt Interessen ihrer Mitglieder nach innen und außen und ist für die Mitglieder „Service-Team“, um mit dem Medium Bewegung bestmögliche Jugendarbeit zu leisten. Dazu gehört die Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen.

Die sj setzt sich dafür ein, Räume zu schaffen, in denen junge Menschen alters- und interessensgerecht Sport treiben können. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von jungen Menschen aller Geschlechter zu beachten.

Die sj ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen bereit. Sie ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Die sj bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und unterstützt den europäischen Einigungsprozess.

Das Arbeitsklima der sj ist geprägt durch ein respektvolles Miteinander, Offenheit und Toleranz, gemeinschaftliche Teamarbeit und eine grundsätzlich engagementfreundliche Organisationskultur.

### **§3 Organe**

Die Organe der sj sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

Oberstes Beschlussorgan der sj ist die Vollversammlung, die im selben Jahr wie der Kreissporttag, und zwar vor diesem, stattfindet. Die Vollversammlung entscheidet über die Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Hauptausschuss des KSB oder des Sporttages bedarf.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der sj gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des KSB sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

### **§ 4 Vollversammlung**

a) Die Vollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der sj. Sie bestehen aus den Mitgliedern des sj-Vorstandes und den gewählten Vertretungen der Jugendabteilungen der ordentlichen Sportvereine sowie der gewählten Vertretungen der Fachverbände des Landkreises Göttingen.

Die Jugendabteilungen der Vereine bzw. Fachverbände entsenden je Verein bzw. Fachverband eine Vertretung.

Ein Drittel der gewählten Vertretungen sollten Mitglieder unter 27 Jahren sein.

b) Aufgaben der Vollversammlung sind:

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand zu wählen
- und über Änderungen der Jugendordnung sowie über Anträge zu beraten und zu beschließen.

- c) Die ordentliche Vollversammlung findet im gleichen Turnus wie der Kreissporttag statt. Sie wird vier Wochen vorher vom sj-Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg über E-Mail einberufen. Die Einberufung richtet sich an die gemäß § 10 Nr. 2 Buchst. h der KSB-Satzung bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Die Vollversammlung kann sowohl im Präsenzformat als auch im Onlineformat oder Hybridformat stattfinden. Die Art des Formats wird dabei spätestens eine Woche vor der Vollversammlung vom sj-Vorstand bekanntgegeben.

Anträge zur Vollversammlung können von den Jugendvertretungen der Sportvereine auf postalischem oder elektronischem Weg gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung der Vollversammlung müssen spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Vollversammlung beim sj-Vorstand eingegangen sein. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Vollversammlung beim sj-Vorstand eingegangen sein. Gehen solche Änderungsanträge später ein, wird der Antrag für die nachfolgende Vollversammlung übernommen.

Auf Antrag von 20 % der Vereine der sj oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

- d) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung ausgerufen wird.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausschließlich für Änderungsanträge zur Jugendordnung wird eine 2/3-Mehrheit benötigt. Die gewählten Vertretungen der Vereine der sj und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Wahlen werden grundsätzlich offen abgehalten, auf Wunsch von über 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden kann auch eine schriftliche Wahl abgehalten werden. Wahlvorschläge können sowohl im Voraus der Vollversammlung schriftlich, als auch während der Vollversammlung mündlich gemacht werden, und zwar von allen Jugendvertretungen der Sportvereine, sowie von den Mitgliedern des sj-Vorstandes. Die Reihenfolge, in der die neuen Vorstandsmitglieder gewählt werden, muss dabei nicht festgelegt sein.

Gewählt werden kann jede an der Vorstandsarbeit interessierte Person. Auch nicht anwesende Interessierte können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

## **§ 5 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus:

- einer dem Vorstand vorsitzenden Person
- einer stellvertretend vorsitzenden Person
- bis zu sechs beisitzenden Vorstandsmitgliedern, darunter ggf. eine Ansprechperson für das J-Team

- b) Der Vorstand der sj vertritt die Interessen der sj nach innen und außen.

- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der\*die Vorsitzende ist Vorstandsmitglied des KSB.
- d) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Satzung des KSB und den Beschlüssen der Vollversammlung.
- e) Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich vierteljährig statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist von dem\*der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Allen Mitgliedern der sj-Organe bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden.
- g) Der Vorstand der sj ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB und organisiert seine Tätigkeitsfelder anhand der wechselnden und konstanten Aufgabenstellungen der sj. Für alle Aufgabenstellungen kann der Vorstand der sj flexibel Tätigkeitsfelder benennen.

### **§ 6 Juniorteam**

- a) Das Juniorteam ist ein Zusammenschluss von mindestens vier Personen unter 27 Jahren. Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für die sj, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Das Team arbeitet partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form.
- b) Das Juniorteam wird von einer festen Ansprechperson begleitet, welche die Interessen und Ideen des Juniorteams im Vorstand der sj vertritt.

### **§ 7 Finanzen**

Die sj entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Falls finanzielle Ausgaben getätigt werden, gilt eine Nachweispflicht für diese Ausgaben in Form von Rechnungen oder anderen Nachweisen.

### **§ 8 Geschäftsstelle**

Die sj wird von der Geschäftsstelle des KSB unterstützt. Diese Unterstützung bezieht sich auf organisatorische Aufgaben sowie rechtliche und allgemeine Fragen zur Sportorganisation. Zur Geschäftsstelle des KSB gehören in diesem Sinne die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, die Geschäftsführung, die Freiwilligendienstleistenden und die Sportreferierenden.

*Die Jugendordnung der sj wurde von der Jugendvollversammlung am 03. Mai 2022 beschlossen und von dem Kreissporttag am 18. Juni 2022 bestätigt.*